

99110040248000

Tierkörper und tierische Nebenprodukte Lagerung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012112/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110040248000
Leistungsbezeichnung I	Tierkörper und tierische Nebenprodukte Lagerung
Leistungsbezeichnung II	Lagerung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gammelfleisch, Gülle, Wildtiere, Versuchstiere, K3-Material, K2-Material, K1-Material, Risikofleisch, Schlachtabfall, Tierkörperbeseitigung, Tiernebenprodukte, Tierteil, Ekelfleisch, verendete Tiere
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Veterinärwesen
Handlungsgrundlage	Artikel 24 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
Teaser	Unternehmen, die Tierische Nebenprodukte oder bestimmte Folgeprodukte lagern wollen, müssen für diese Tätigkeit von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
Volltext	Nach Artikel 24 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist die Lagerung von Tierischen Nebenprodukten zulassungspflichtig. Ebenso nach Artikel 24 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die Lagerung bestimmter Folgeprodukte zulassungspflichtig. Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • Auszug Gewerberegister

Modul	Sachverhalt
	• Pläne der Anlagen / Betriebe, die zugelassen werden • Für bestimmte Anlagen oder Betriebe werden weitere Unterlagen benötigt, die im Antragsverfahren mitgeteilt werden
Voraussetzungen	• Gewerbeanmeldung auf dem Gebiet der FHH • Weitere Voraussetzungen variieren je nach Art der Tätigkeit und müssen im Einzelfall geprüft werden.
Kosten	Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Aufwand der Bearbeitung
Verfahrensablauf	• Antragstellung bei der zuständigen Stelle • Prüfung der Unterlagen • Vor-Ort-Kontrolle der Anlagen/Betriebe • Zulassung des Betriebs oder der Anlage inkl. Vergabe einer Zulassungsnummer
Bearbeitungsdauer	Der Prüfaufwand ist je nach Art der Tätigkeit unterschiedlich.
Frist	Über die Tätigkeit ist die zuständige Behörde vor der Aufnahme zu informieren.
weiterführende Informationen	https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierische-nebenprodukte/tierische-nebenprodukte_node.html https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierische-nebenprodukte/tierische-nebenprodukte_node.html
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Tierkörper und tierische Nebenprodukte Lagerung • Nach Artikel 24 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 • ist die Lagerung von Tierischen Nebenprodukten zulassungspflichtig. • Ebenso nach Artikel 24 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die Lagerung bestimmter Folgeprodukte zulassungspflichtig. • Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)